



Luzern, 17. Mai 2016

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 91

Nummer: P 91  
Eröffnet: 01.12.2015 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.05.2016 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 495

Postulat Graber Christian und Mit. über die Stellungnahme durch das betroffene Departement bei der Beratung von Budget und AFP sowie Rechnung

**A. Wortlaut des Postulats****Begründung:**

In letzter Zeit ist es vorgekommen, dass ein Regierungsratsmitglied nach aussen andere Meinungen vertreten hat als der Gesamtreierungsrat. Ausserdem wird die Verantwortung oft dem Finanzdirektor zugeschoben, und somit zieht sich das dazugehörige Departement aus der Verantwortung.

Momentan ist es so, dass der Finanzdirektor zu allen vorliegenden Anträgen und Fragen Stellungnahme nehmen muss. Auch bei Massnahmen, welche von den jeweiligen Departementen kommen, muss das Finanzdepartement Auskunft geben. Dies führt oft dazu, dass das nötige Wissen und somit auch eine korrekte Antwort fehlen. Ausserdem wird der Finanzdirektor oft ins «kalte Wasser» geworfen, da er eine Stellungnahme abgeben muss, welche von anderen Departementen kommt. In Zukunft sollen die Massnahmen, welche von den Departementen kommen, auch von dem dazugehörigen Regierungsrat vertreten werden und bei Aufforderungen von Stellungnahmen soll auch der dazugehörige Regierungsrat antworten müssen. Dies führt dazu, dass in Zukunft bei diversen wichtigen sachlichen und fachlichen Aspekten bessere Informationen an den Kantonsrat gelangen.

*Graber Christian*  
Bossart Rolf  
Omlin Marcel  
Müller Pirmin  
Arnold Robi  
Müller Pius  
Müller Guido  
Graber Toni  
Winiger Fredy  
Troxler Jost  
Thalmann-Bieri Vroni  
Gisler Franz  
Bucher Hanspeter  
Zanolla Lisa  
Schärli Thomas  
Lang Barbara

Stöckli Ruedi  
Lüthold Angela  
Steiner Bernhard  
Odermatt Samuel  
Brücker Urs  
Huser Barmettler Claudia  
Dickerhof Urs  
Roth David  
Züsli Beat  
Truttmann-Hauri Susanne  
Reusser Christina  
Töngi Michael  
Frey Monique  
Bucher Michèle  
Stutz Hans

## **B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Wir haben diese Frage bereits mit den Postulaten Nr. 636 von Jörg Meyer vom 27. Januar 2015 und Nr. 73 von Jörg Meyer vom 3. November 2015 beantwortet und halten an dieser Antwort fest.

Gemäss § 78a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (KRG; SRL Nr. 30) beziehungsweise § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erstellt der Regierungsrat jährlich den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und legt ihn dem Kantonsrat zur Genehmigung vor. Ebenfalls unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Jahresbericht zur Genehmigung (§ 80 Abs. 1 und § 80a Abs. 2 KRG und § 18 Abs. 3 FLG).

Zuständig für den Entwurf des AFP mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates ist das Finanzdepartement (§ 50 Unterabsatz b FLG). Es ist insgesamt für die Führung des Finanzhaushaltes zuständig (§ 4 Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen; SRL Nr. 37). Jedes Mitglied des Regierungsrates vertritt die Geschäfte aus dem Aufgabenbereich seines Departementes, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin diejenigen aus dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei (§ 4 Geschäftsordnung des Regierungsrates, GORR; SRL Nr. 35). Dies gilt für die Mitglieder des Regierungsrates auch im Kantonsrat; diese sind gemäss § 39 KRG verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen, soweit die Beratungen den Zuständigkeitsbereich ihres Departementes betreffen.

Gemäss § 21 KRG bereiten die Kommissionen die Sach- und Aufsichtsgeschäfte des Kantonsrates vor. Sie beraten die Geschäfte vor, machen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Er oder sie hat Antragsrecht und beratende Stimme (§ 24 Abs. 1 KRG). Die Vorberatung des AFP und des Jahresberichts fällt in den Aufgabenbereich der Planungs- und Finanzkommission (PFK, § 24 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kantonsrat, GOKR; SRL Nr. 31). Die andern ständigen Kommissionen nehmen zuhanden der Planungs- und Finanzkommission zum AFP und zum Jahresbericht Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft (§ 28 Abs. 1 GOKR).

Der AFP mit Voranschlag sowie entsprechend der Jahresbericht (Teil II, Jahresrechnung) enthalten 45 Aufgabenbereiche mit den Voranschlagskrediten beziehungsweise der entsprechenden Rechnung dazu. Jeder dieser 45 Aufgabenbereiche ist einer ständigen Kommission zugewiesen. Die zuständige Kommission berät im AFP- sowie im Jahresabschlussprozess jährlich die zugewiesenen Aufgabenbereiche. Bei diesen Beratungen ist der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin mit Experten aus der Verwaltung in der Regel anwesend. Die PFK berät den AFP und den Jahresbericht als Gesamtdokument. Bei diesen Beratungen ist der Finanzdirektor anwesend. Zudem werden die weiteren Regierungsräte in ihren Bereichen angehört. Weiter entscheidet die PFK über die Anträge der andern Fachkommissionen und nimmt deren Stellungnahme zur Kenntnis. Der Präsident oder die Präsidentin der PFK legt bei der Behandlung in der Kantonsrat-Session dem Kantonsrat das Beratungsergebnis der PFK dar.

Dieses Vorgehen in der Beratung des AFP und des Jahresberichtes wird seit der Einführung der ständigen Kommissionen im Jahr 1999 angewendet. Die Einführung dieser Kommissionen diente zum einen der Erhöhung der Fachkompetenz des Parlaments und damit dessen Stärkung gegenüber der Verwaltung und zum andern der effizienteren Ratsarbeit (vgl. dazu Botschaft zur Änderungen der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie damit zusammenhängender Gesetzesänderungen,

B 106, vom 16. November 1997, GR 1998 S. 42). Die ausführliche Beratung dieser Vorlagen erfolgt in fachspezifischer Hinsicht in Anwesenheit des jeweiligen Departementsvorstehers oder der jeweiligen Departementsvorsteherin in den Fachkommissionen und mit Blick auf den Gesamtfinanzhaushalt in der zuständigen Finanzkommission PFK unter Anwesenheit des Finanzdirektors. Die Mitglieder der unterschiedlichen ständigen Kommissionen haben die Möglichkeit, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen zu informieren (§ 29 KRG). Mit diesem Vorgehen wird die vertiefte, detaillierte Beratung in den Kommissionen vorgenommen, wo jeweils auch die entsprechenden Departementsvorstehenden Stellung beziehen können. In der Parlamentsberatung steht danach die Behandlung der Gesamtvorlage im Vordergrund, weshalb diese vom zuständigen Finanzdirektor vertreten wird. Die Forderung des Postulats, dass bei der Budget- sowie AFP-Debatte und bei der Behandlung der Rechnung jeweils das zuständige Fachdepartement (Regierungsrat) die Stellungnahme abgibt, würde zu einer Wiederholung der Fachberatung in der Parlamentssitzung führen. Daraus ergäben sich Doppelspurigkeiten in der Beratung, welchen mit der Einführung der ständigen Kommissionen gerade entgegengewirkt werden wollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.